

# Die Mitte Mittelland–Nord



Freiheit. Solidarität.  
Verantwortung.

## Statuten

### Wahlkreis Die Mitte Mittelland-Nord

#### 1. Allgemeines

Name und Sitz	<p><b>Art. 1</b> <sup>1)</sup> Unter dem Namen Wahlkreis Die Mitte Mittelland-Nord (Die Mitte Mittelland-Nord genannt) besteht eine politische Partei in der Form eines Vereins gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz am Ort des Präsidenten oder der Präsidentin.</p> <p><sup>2)</sup> Die Mitte Mittelland-Nord ist ein Verband Der Mitte Kanton Bern.</p>
Zweck	<p><b>Art. 2</b> Die Mitte Mittelland-Nord ist verantwortlich für die Vorbereitung von regionalen, kantonalen und nationalen Wahlen innerhalb des Wahlkreises Mittelland-Nord.</p>
Mitgliedschaft	<p><b>Art. 3</b> Mitglied ist, wer Die Mitte Kanton Bern oder einer Sektion Der Mitte im Wahlkreis Mittelland-Nord angehört.</p>
Erwerb der Mitgliedschaft	<p><b>Art. 4</b> Die Mitgliedschaft wird automatisch erworben, sobald eine Person in Der Mitte Kanton Bern oder in einer Sektion Der Mitte des Wahlkreises Mittelland Nord aufgenommen worden ist.</p>
Erlöschen der Mitgliedschaft	<p><b>Art. 5</b> Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn die Mitgliedschaft in Der Mitte Kanton Bern oder in einer Sektion Der Mitte im Wahlkreis endet.</p>

## 2. Organisation

Organisation **Art. 6** Die Mitte Mittelland-Nord strebt eine möglichst breite Verankerung im Wahlkreis Mittelland-Nord sowie auf lokaler und regionaler Ebene an. Sie ist in der Regel über Sektionen organisiert.

## 3. Organe und ihre Aufgaben

Organe **Art. 7** 1) Die Organe Der Mitte Mittelland-Nord sind:

- a) Wahlkreisversammlung
- b) Vorstand
- d) Revisionsstelle

2) Die Mitgliedschaft in den Organen setzt die Parteimitgliedschaft in Der Mitte voraus, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Lösung treffen.

3) Die Wahlkreisversammlung und der Vorstand können Arbeitsgruppen einsetzen.

Wahlkreisversammlung **Art. 8** 1) Die Wahlkreisversammlung ist das oberste Organ Der Mitte Mittelland-Nord.

2) Die Wahlkreisversammlungen werden nach Bedarf durchgeführt.

3) Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der Versammlung per mail oder schriftlich eingeladen.

Aufgaben der Wahlkreisversammlung **Art. 9** 1) Die Wahlkreisversammlung hat die folgenden nicht entziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- c) Wahl der Revisionsstelle
- d) Wahl der Vertretung im Vorstand Der Mitte Kanton Bern
- e) Wahl der Vertreter und Ersatzvertreter des Wahlkreises MLN zu den nationalen Delegiertenversammlungen
- f) Annahme und Änderung der Statuten
- g) Abnahme des Jahresberichtes
- h) Abnahme der Jahresrechnung und des jährlichen Voranschlages
- i) Festlegen der Sektionsbeiträge
- j) Nominierung der Kandidierenden für Wahlen, die den gesamten Wahlkreis betreffen
- k) Behandlung sämtlicher Geschäfte, die für Die Mitte Mittelland-Nord von Bedeutung sind.
- l) Auflösung Der Mitte Mittelland-Nord

2) Der Wahlkreisversammlung können weitere Aufgaben übertragen werden, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Lösung treffen.

3) Der Wahl unter Punkt e) dauert bis zu nächster Wahlkreisversammlung

4) Bei der Wahl des Vorstandes ist nach Möglichkeit für eine ausgewogene

Verteilung bezüglich des Geschlechts, des Alters und des Wohnorts zu sorgen.

5) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des jährlichen Voranschlages (Buchstabe g und h) kann auch schriftlich (Zum Beispiel mit Mail) oder im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz erfolgen.

Wahlen und  
Abstimmungen an der  
Wahlkreisversammlung

**Art. 10** 1) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht 1/3 der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

2) Die Beschlüsse erfolgen mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn nicht die Statuten oder das Gesetz etwas anderes bestimmen.

3) Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen entscheidet die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten, bei Wahlen das Los. Ist der Beschluss geheim gefasst worden wird nochmals geheim beschlossen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Vorstand

**Art. 11** 1) Der Vorstand bildet sich aus mindestens je einem Vertreter pro Sektion.

2) Der Vertreter einer Sektion muss nicht unbedingt der Sektionspräsident sein

3) Alle Sektionen bestimmen ein Stellvertreter. Er stellt sicher, dass immer ein Vertreter pro Sektion an den Vorstandssitzungen teilnimmt. Die Wahl wird dem Vorstand gemeldet.

4) Die Vertreter stellen folgenden Funktionen sicher:

- a) Präsidentin oder Präsident
- b) Vizepräsidentin oder Vizepräsident
- c) Finanzverantwortliche Person
- d) Sekretärin oder Sekretär
- e) Vertretung des Grossen Rates
- g) eine Vertretung Der Jungen Mitte aus dem Einzugsgebiet Der Mitte Mittelland-Nord

5) Mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin, der durch die Wahlkreisversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Doppelfunktionen sind möglich.

Aufgaben des Vorstandes

**Art. 12** 1) Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Unterstützung der Sektionen
- b) Sicherstellung des Informationsflusses an alle Sektionen und an die Junge Mitte
- c) Vorbereitung der Wahlkreisversammlung
- d) Einsetzen der Wahlleitung und Betreuung der Wahlen, soweit der Wahlkreis betroffen ist

3) Der Vorstand erledigt sämtliche Aufgaben und hat sämtliche Kompetenzen, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Regelung treffen.

4) Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Einladung erfolgt per mail oder schriftlich mit Angaben der Traktanden.

Wahlen und Abstimmungen

**Art. 13** 1) Wahlen und Abstimmungen erfolgen gemäss Regeln der Wahlkreisversammlung.

2) für Abstimmungen können Zirkularbeschlüsse gefasst werden, wenn die Mehrheit des Vorstandes einverstanden ist.

3) das Resultat des Zirkularbeschlusses ist im nächsten Protokoll festzuhalten.

Vertretung im Vorstand  
Der Mitte Kanton Bern  
und deren Aufgabe

**Art. 14** 1) Die Mitte Mittelland-Nord wird im Vorstand Der Mitte Kanton Bern durch ein Mitglied aus ihrem Vorstand vertreten.

2) Die Wahlkreisversammlung wählt die Vertretung Der Mitte Mittelland-Nord gestützt auf einen Vorschlag des Vorstandes

3) Mit dem Austritt aus dem Vorstand erlischt automatisch das Mandat der Vertretung im Vorstand Der Mitte Kanton Bern. Im Einzelfall kann das Mandat durch einen Vorstandsbeschluss weitergeführt werden, bis eine neue Vertretung gewählt worden ist.

4) Die Vertretung nimmt die Interessen Der Mitte Mittelland-Nord wahr und orientiert die Organe Der Mitte Mittelland-Nord zeitnah über Beschlüsse und weiteren Aktivitäten des Vorstandes Der Mitte Kanton Bern

5) Kann das Vorstandsmitglied an einer Sitzung des Vorstandes Der Mitte Kanton Bern nicht teilnehmen, so ist er selbst verantwortlich, einem Ersatz aus den Kreisen der Sektionen oder des Vorstandes Der Mitte Mittelland Nord zu delegieren.

Revisionsstelle

**Art. 15** 1) Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen und einem Ersatzrevisor, die nicht Parteimitglieder sein müssen. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht als Revisoren gewählt werden.

2) Die Rechnung wird durch zwei Revisoren geprüft, die der Wahlkreisversammlung schriftlich Antrag stellen.

3) Mit der Prüfung der Rechnung kann auch eine anerkannte Treuhandgesellschaft beauftragt werden.

Amtszeitbeschränkung

**Art. 16** Es besteht keine Amtszeitbeschränkung

Protokollführung

**Art. 17** Über die Sitzungen der Parteiorgane wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt. Das Protokoll der Wahlkreisversammlung wird durch den Vorstand genehmigt und durch den Präsidenten und den Sekretär der Wahlkreisversammlung unterschrieben.

#### 4. Finanzen

Finanzen / Haftung

**Art. 18** 1) Der Wahlkreis finanziert sich:

- a) mit Sektionsbeiträgen. Diese richten sich nach der Anzahl Mitglieder. Stichtag zur Meldung der Anzahl der Mitglieder ist die Jahreshauptversammlung der Sektionen

- b) mit den Beiträgen, die ihm durch Die Mitte Kanton Bern zur Verfügung gestellt werden.
- c) mit freiwilligen Beiträgen und Spenden

2) Für Verbindlichkeiten Der Mitte Mittelland-Nord haftet einzig ihr Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 5. Schlussbestimmungen

Auflösung /  
Statutenänderung

**Art. 19** Die Statuten können durch die Wahlkreisversammlung abgeändert oder Die Mitte Mittelland-Nord kann aufgelöst werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Inkrafttreten

**Art. 20** Diese Statuten wurden an der Wahlkreisversammlung vom 22 September 2021 angenommen und treten ab diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen die Statuten der Partei BDP Wahlkreis Mittelland Nord.

Der Wahlkreispräsident  
sig. Hans Marti

Der Wahlkreissekretär  
sig. Patrick Braun